

14 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1182

erste Lesung

Auch hier hat sich die Landesregierung bereit erklärt, die **Einbringungsrede zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 2) – Widerspruch dagegen regt sich auch diesmal nicht.

Wir können somit unmittelbar zur Abstimmung kommen. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/1182** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

15 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1183

erste Lesung

Die Regierung ist wiederum bereit, ihre **Einbringungsrede zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 3) – Widerspruch dagegen regt sich nicht.

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/1183** an den **Innenausschuss**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? – Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist diese Überweisungsempfehlung angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

16 Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1184

erste Lesung

Die Landesregierung ist erneut bereit, ihre **Einbringungsrede zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 4) – Widerspruch dagegen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/1184** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? – Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Das ist wiederum nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir sind bei Tagesordnungspunkt

17 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1185

erste Lesung

Auch hierzu wird vorgeschlagen, dass die Landesregierung ihre **Einbringungsrede zu Protokoll** gibt. (Siehe Anlage 5) – Dagegen erhebt sich kein Einspruch.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/1185** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? – Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

18 Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1186

erste Lesung

Auch hierzu empfehle ich, dem Vorschlag der Landesregierung zu folgen, die **Einbringungsrede zu Protokoll** zu nehmen. (Siehe Anlage 6) – Widerspruch dagegen sehe ich nicht.

Wir sind damit bei der Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/1186** an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir sind bei Tagesordnungspunkt

Anlage 4

Zu TOP 16 – Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums – zu Protokoll gegebene Rede

Thomas Kutschaty, Justizminister:

Die Landesregierung legt Ihnen heute einen Gesetzentwurf vor, dessen Titel „Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums“ zunächst wenig aussagekräftig ist. Dahinter verbergen sich zwei Gesetze, mit denen 2011 Eingangs- und Spitzenamt im Justizwachmeisterdienst sowie bereits 1996 die Beförderungsämter im allgemeinen Vollzugs- und Werksdienst der Justizvollzugsanstalten sowie im Krankenpflagedienst des Justizvollzugskrankenhauses angehoben worden sind.

Das heißt im Detail: Das Eingangsamt im Justizwachmeisterdienst – die einzige Beamtengruppe, die weiterhin dem einfachen Dienst angehört – wurde von Besoldungsgruppe A3 nach Besoldungsgruppe A4 und das Spitzenamt für die Leiter großer Justizwachmeistereien von Besoldungsgruppe A6 nach Besoldungsgruppe A7 angehoben. Für die Beamten im mittleren Vollzugsdienst im Bereich des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werksdienstes und des Krankenpflagedienstes wurde eine begrenzte Anzahl von

Beförderungsämter der Besoldungsgruppen A10 und A11 geschaffen.

Die Geltung beider Gesetze war befristet auf den 31.12.2011 bzw. 31.12.2013. Beide Gesetze haben sich bewährt.

Denn sie bieten die Möglichkeit, die Wahrnehmung verantwortungsvoller und sensibler Aufgaben im Bereich der Gewährung von Sicherheit und Ordnung in unseren Justizgebäuden sowie bei der Betreuung von Häftlingen im Justizvollzug angemessen – oder jedenfalls angemessener – zu besolden.

Ich denke, angesichts des andauernden Ringens um einen effektiven Behandlungs-, aber zugleich sicheren Strafvollzug sowie angesichts der Debatten um die Sicherheit in unseren Gerichtsgebäuden muss ich hier die Bedeutung dieser Aufgaben und der sie wahrnehmenden Beamten für eine funktionierende Justiz nicht mehr besonders betonen.

Die Entfristung dieser Gesetze folgt einem Beschluss des Kabinetts, bei überprüften und bewährten Gesetzen auf eine weitergehende Befristung der Regelungen möglichst zu verzichten. Sie ist hier aber zugleich ein wichtiges Signal an die betroffenen Beamtinnen und Beamten, dass wir ihre Belange weiter im Blick haben und hinter das Erreichte nicht zurückfallen. Sie greift der Dienstrechtsreform nicht voraus, sondern beschreibt insoweit nur die Ausgangslage.

